

# **Konzept zur Gründung einer gemeinnützigen Rettungsdienst- gesellschaft**

---

Rettungsdienst Wittmund gGmbH

# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>1 Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>2 Vorbemerkungen und aktuelle Organisation des Rettungsdienstes .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Zukünftige Organisation .....</b>	<b>3</b>
3.1 Rechtsform .....	3
3.2 Gesellschaftszweck.....	4
3.3 Organe und Struktur der gGmbH .....	5
3.4 Übernahme des Anlagevermögens und der bisherigen Mitarbeiter der gekündigten Rettungsdienstunternehmen .....	5
<b>4 Rechtliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>6</b>
<b>5 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen .....</b>	<b>6</b>
<b>6 Zulässigkeit der Gründung einer Rettungsdienstgesellschaft.....</b>	<b>6</b>
<b>7 Auswirkung der Gründung der Rettungsdienst Wittmund gGmbH .....</b>	<b>7</b>
7.1 Organisatorische Auswirkung.....	7
7.2 Kommunale Einflussicherung .....	8
7.3 Finanzielle Auswirkungen.....	8
7.4 Wirtschaftliche Auswirkungen .....	8
7.5 Auswirkungen auf die Einwohner des Landkreises Wittmund .....	8
7.6 Personelle Auswirkungen.....	8
7.7 Steuerliche Auswirkungen.....	8
7.8 Gleichstellungsrechtliche Auswirkungen .....	9
7.9 Gebühren- und Beitragsgestaltung .....	9
7.10 Vergleich mit anderen Rechtsformen.....	9
7.11 Chancen und Risiken.....	9
<b>8 Abschließende Bewertung.....</b>	<b>9</b>
<b>9 Anlage 1 Satzung.....</b>	<b>10</b>

## 1 Abkürzungsverzeichnis

Abs. ....	Absatz
gem. ....	gemäß
NRettDG .....	Niedersächsisches Rettungsdienstgesetz
MKT .....	Marburger Krankenpflegeteam
DRK .....	Deutsches Rotes Kreuz
GmbH .....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
gGmbH .....	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
€ .....	Euro
Nds. LARD .....	Niedersächsischen Landesausschuss Rettungsdienst
TVöD .....	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
AÖR .....	Anstalt öffentlichen Rechts
NKomVG .....	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
ff .....	und folgende
§ .....	Paragraf

## **2 Vorbemerkungen und aktuelle Organisation des Rettungsdienstes**

Der Landkreis Wittmund ist Träger des Rettungsdienstes für seinen Rettungsdienstbereich. Dieser ist grundsätzlich das Kreisgebiet. Er führt den Rettungsdienst gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (NRettdG) sowie dem vom Landkreis Wittmund erlassenen Bedarfsplan durch. Der Rettungsdienst wird als kostenrechnende Einrichtung geführt.

Mit Wirkung vom 01.07.1992 (Vertrag vom 24.03.1992 / 23.06.1997) ist die Firma Marburger Krankenpflegeteam GmbH (MKT) / DRK Mittelhessen auf der Insel Langeoog, mit Wirkung vom 01.01.1993 (Vertrag vom 13.01.1993 / 03.07.1997) ist die Firma Rettungsdienst Ackermann GmbH in den Gemeinden Friedeburg und einem Teilbereich der Stadt Wiesmoor (östlich Nordgeorgsfehkanal/Landkreis Aurich) sowie mit Wirkung vom 01.07.1997 (Vertrag vom 03.07.1997) auch für die Fahrten mit dem Krankentransportwagen in der Stadt Wittmund, mit Wirkung vom 01.03.2000 (Vertrag vom 07.01.2000) sind die Marburger Krankenpflegeteam GmbH / DRK Mittelhessen und die Firma Rettungsdienst Ackermann GmbH gemeinsam auf der Insel Spiekeroog und mit Wirkung vom 01.10.1993 (Vertrag vom 18.08.1993 / 03.07.1997) ist die Firma promedica Rettungsdienste GmbH in den Samtgemeinden Esens und Holtriem mit der Wahrnehmung des Rettungsdienstes beauftragt worden.

Am 01.09.2008 wurde eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit des Landkreises Aurich und des Landkreises Wittmund gemäß § 4 Abs. 2 NRettdG über die Sicherstellung des Rettungsdienstes im Bereich der Stadt Wiesmoor (Landkreis Aurich) östlich des Nordgeorgsfehkanals geschlossen.

Der Rettungsdienst hat im Jahre 2019 insgesamt 1.024 Notarzteinsätze, 5.110 Notfalleinsätze und 7.336 Krankentransporte ausgeführt. Diese Aufträge wurden von fünf Festlandsrettungswachen und zwei Inselrettungswachen aus, durchgeführt. Die Gesamtkosten betragen in dem Jahr 6.194.127,00 €. Dem gegenüber standen Einnahmen in Höhe von 6.989.877,00 €, dieses resultiert aus einer Einnahmenunterdeckung in 2018.

Eingesetzt wurden sieben Rettungswagen, drei Krankentransportwagen und ein Notarzteinsatzfahrzeug mit rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Vereinbarung mit dem Landkreis Aurich über die Zusammenarbeit im Bereich der Stadt Wiesmoor wurde seitens des Landkreises Aurich am 07.02.2020 mit Wirkung zum 31.12.2021 gekündigt.

Die Beauftragungsverträge mit der promedica Rettungsdienst GmbH für die Rettungswachenstandorte Esens, Westerholt und Neuharlingersiel sowie mit der Rettungsdienst Ackermann GmbH mit dem Rettungswachenstandort Friedeburg wurden mit Zustimmung der politischen Gremien am 24.01.2020 mit Wirkung zum 31.12.2021 gekündigt mit dem Ziel, diese durch die gGmbH zu ersetzen.

## **3 Zukünftige Organisation**

### **3.1 Rechtsform**

Aufgrund der unter Punkt 2 genannten Kündigung der Verträge mit den Rettungsdienstunternehmen Rettungsdienst Ackermann GmbH sowie der promedica Rettungsdienst GmbH wird eine Neuorganisation des Rettungsdienstes auf dem Festland durch die Gründung einer Rettungsdienst Wittmund gGmbH erforderlich.

Für die Wahl der Rechtsform ist abzuwägen, welche Vorteile durch diese erreicht werden können. Der zentrale Vorteil ist, dass ein hohes Maß an fachlichem Wissen im direkten Zugriff des Landkreises Wittmund liegt, die Organisation aber trotzdem selbständig und frei am Markt agieren kann. Dieses wird insbesondere wichtig für den denkbaren Fall, dass unerwartet personeller Mehrbedarf entsteht. Hier muss eine Organisation im Bedarfsfall auch sehr kurzfristig handlungsfähig sein.

Daher soll eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) gegründet werden. Im Gegensatz zur einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) oder zu einem Eigenbetrieb ist diese nicht an das öffentliche Dienstrecht und deren Stellenpläne gebunden. Das dürfte sich im erwähnten Bedarfsfall als erheblicher Vorteil erweisen. Je nach Situation könnte die gGmbH kurzfristig Personal der unaufschiebbaren Aufgaben (der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zur Verfügung zu stellen) suchen und kurzfristig und/oder zeitlich befristet einstellen. Durch die Planung, das Personal mittels Anwendungstarifvertrag an den TVöD anzuschließen, ist im Wirtschaftsplan eine verbindliche Stellenplanung auszuweisen.

Die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes bilden den Handlungsrahmen. Angesichts des sich zuspitzenden Fachkräftemangels könnte eine GmbH aber, anders als Arbeitgeber, die an das öffentliche Dienstrecht gebunden sind, auch unterjährig außertarifliche Leistungen bieten, um personelle Engpässe zu verhindern. Die GmbH muss eine handelsrechtliche Buchführung vornehmen. Dieses ist insbesondere im Bereich der Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern von großem Vorteil, da statt vier Beauftragten für den Rettungsdienst nur noch zwei bleiben (Festland und Insel) und daher schneller Ergebnisse erreicht werden können.

Die Gemeinnützigkeit der GmbH wird beantragt, damit Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer entfallen.

### **3.2 Gesellschaftszweck**

Die gGmbH soll den Gesellschaftszweck insbesondere durch die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes verwirklichen. Im Rahmen des Gesellschaftszweckes soll die Gesellschaft für den Landkreis Wittmund - als Träger des Rettungsdienstes - die Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Rettungsdienstes und des qualifizierten Krankentransportes nach dem NRettdG auf dem Festland wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere Geschäfte, die der Umsetzung des vom Landkreis Wittmund festgelegten Rettungsmittelbedarfsplanes dienen sowie alle Verwaltungsaufgaben, die im Zusammenhang mit der Durchführung übertragen worden sind. Zudem soll sie alles vorbereiten, erarbeiten, begleiten und umsetzen, was sich auf die Qualität und die Finanzen des Rettungsdienstes auswirkt. Es ist vorgesehen, dass sich die gGmbH zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere derjenigen, der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zur Verfügung zu stellen, nicht anderer Unternehmen bedient. Die gGmbH soll des Weiteren ein modernes Qualitätsmanagement erarbeiten und in den Rettungsdienst implementieren.

Die Rettungsdienst Wittmund gGmbH muss im erforderlichen Umfang Ressourcen für die Verwaltung, die andere Unternehmen (z.B. Steuerberater) oder der Landkreis Wittmund an ihrer Stelle übernehmen, bereitstellen.

### 3.3 Organe und Struktur der gGmbH

- Gesellschafterversammlung  
Die Gesellschaftsversammlung besteht aus der/dem Landrätin oder Landrat sowie drei Mitgliedern des Kreistages. Die/Der Ordnungsamtsleiter/in und die Abteilungsleitung Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst können als Berater zu den Sitzungen eingeladen werden.
- Vorstand = Geschäftsführung  
Die Geschäftsführung besteht aus jeweils zwei gleichberechtigten und allein vertretungsberechtigten Geschäftsführern, wovon mindestens ein Geschäftsführer ein Mitarbeiter des Landkreises Wittmund ist. Alternativ kann die Geschäftsführung aus einem Geschäftsführer und einer/einem Bilanzbuchhalter/in, der/dem Prokura erteilt wurde, bestehen.
- (Finanz-)Buchhalter  
Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Bearbeitung der Buchhaltung, Erstellung Wirtschaftsplan, des gewöhnlichen Schriftverkehrs sowie zur Vorbereitung der Personalkosten und -abrechnungsunterlagen ist ein/e (Finanz-)Buchhalter/in einzustellen. Alternativ könnten Teile dieser Dienstleistung auch eingekauft werden.
- Wachleitung  
Auf jeder Rettungswache ist ein Wachleiter einzustellen / zu benennen, der direkter Ansprechpartner für die Geschäftsführung und der Buchhaltung ist.

### 3.4 Übernahme des Anlagevermögens und der bisherigen Mitarbeiter der gekündigten Rettungsdienstunternehmen

Das gesamte zur weiteren Durchführung des Rettungsdienstes notwendige Anlagevermögen (z.B. Rettungswagen, Medizingeräte, ...) der Rettungsdienstunternehmen Rettungsdienst Ackermann GmbH und der promedica Rettungsdienst GmbH soll, soweit erforderlich, zum Buchwert nach Vorgabe des Nds. LARD übernommen werden. Die Finanzierung soll über die Aufnahme von Krediten durch die gGmbH mittels Bürgschaft des Landkreises Wittmund erfolgen. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen über das Rettungsdienstbudget refinanziert werden.

Die derzeitigen Rettungswachenstandorte in Esens, Westerholt und Friedeburg sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben. Aus diesem Grunde müssen neue Mietverträge mit den Eigentümern abgeschlossen werden. Hierbei sollte im ersten Schritt eine Mietzeit von höchstens 3 Jahren vereinbart werden, der sich mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit immer nur um ein Jahr automatisch verlängert.

Das jetzige Rettungsdienstpersonal der beiden Unternehmen soll, soweit möglich, übernommen werden; hierzu zählen auch die Auszubildenden. Es ist geplant, alle Mitarbeiter mittels Anwendungstarifvertrag an den TVöD anzuschließen. Hierzu sind noch die derzeitigen Verträge der Mitarbeiter einzusehen und auszuwerten. Bestimmte Teile des TVöD lassen sich jedoch nicht 1:1 übernehmen, wie z.B. die Altersvorsorge. Hier müsste noch eine Lösung gefunden werden.

Des Weiteren soll im Verlauf auch die bisher durch den Landkreis Wittmund betriebene Rettungswache in die gGmbH übergehen. Die Rettungsdienstmitarbeiter des Landkreises Wittmund werden dauerhaft zur Arbeitsableistung an die gGmbH tarifrechtlich gestellt. Sie bleiben zwar weiterhin Mitarbeiter des Landkreises Wittmund und nicht der gGmbH, unterliegen aber den Weisungen der gGmbH. Auch personalvertretungsrechtlich unterliegt das Grundverhältnis der Beschäftigten dem Einfluss des Personalrates des Landkreises, für die übrigen Entscheidungen wäre der zu bildende Betriebsrat der gGmbH zuständig. Die weiteren Modalitäten sind zwischen Landkreis und gGmbH in einem Personalgestellungsvertrag zu regeln.

## **4 Rechtliche Rahmenbedingungen**

Die Satzung ist diesem Rettungsdienstkonzept als Anlage beigefügt. Die folgenden wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen bilden die Basis der Rettungsdienst Wittmund gGmbH:

- Sitz des Unternehmens ist in der Stadt Wittmund (exakter Sitz wird nach Zusammenschluss aller Rettungsdienstunternehmen (promedica Rettungsdienste GmbH, Rettungsdienst Ackermann GmbH sowie Rettungsdienst Landkreis Wittmund) festgelegt
- Die Gesellschaft hat einen Gesellschafter (Landkreis Wittmund)
- Die Gesellschaftsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat sowie drei Mitgliedern des Kreistages. Der/Die Ordnungsamtsleiter/in und die Abteilungsleitung Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst können auf Einladung beratend an den Sitzungen teilnehmen.
- Arbeit nach dem Kostendeckungsprinzip und dadurch keine Gewinnerzielungsabsicht (§ 15 NRettDG)

## **5 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Gem. § 14 NRettDG ermittelt der Träger des Rettungsdienstes (Landkreis Wittmund) nach einheitlichen Maßstäben die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Plankosten) des Rettungsdienstes, im Falle der Beauftragung (z.B. an die gGmbH) unter Einbeziehung der dadurch anfallenden Kosten. Aus den einzelnen ermittelten Plankosten ergeben sich die Gesamtkosten des Rettungsdienstes, die in einer Vereinbarung zwischen dem Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern festgeschrieben werden (§ 15 NRettDG). Die Kostenträger übernehmen alle Kosten eines wirtschaftlichen Rettungsdienstes.

## **6 Zulässigkeit der Gründung einer Rettungsdienstgesellschaft**

Die Gründung einer GmbH durch den Landkreis Wittmund ist gem. § 137 in Verbindung mit §136 Abs. 1 NKomVG zulässig, soweit die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung über die Gründung der GmbH ist gem. § 152 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.

§ 136 Abs. 1 des NKomVG lautet wie folgt:

(1) Die Kommunen dürfen sich zur Erledigung ihrer Angelegenheiten wirtschaftlich betätigen. Sie dürfen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenem Verhältnis zu
  - a) der Leistungsfähigkeit der Kommune und
  - b) zum voraussichtlichen Bedarf stehen und
3. der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Zu 1.: Das Ziel des NRettdG ist es, der Bevölkerung bedarfs- und fachgerecht Leistungen des Rettungsdienstes zu tragbaren Kosten zur Verfügung zu stellen.

Zu 2.: Die für die gGmbH vorgesehenen Aufgaben sind den Landkreisen durch die Regelungen des NRettdG auferlegt. Art und Umfang der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben stellt das angemessene Verhältnis zur Leistungsfähigkeit nicht in Frage und ist im Übrigen auch durch das Gebot der wirtschaftlichen Leistungserbringung und der diesbezüglichen Verhandlungen mit den Kostenträgern gesichert.

Zu 3.: Das NRettdG sieht bereits vor, dass die Aufgabenträger nicht alle Aufgaben selbst erfüllen müssen. Ausdrücklich vorgesehen ist, dass der Rettungsdienststräger Dritte damit beauftragen kann, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Durch die vorgesehene Konstellation kann der Zweck besser als durch eine Eigenerledigung des Trägers erreicht werden: Die private Rechtsform ermöglicht im Bedarfsfall eine sehr kurzfristige Reaktion bei besonderen Lagen und Personalbedarfen. Die Vergangenheit hat mehrfach sehr deutlich gemacht, dass der direkte Zugriff des Trägers des Rettungsdienstes auf einen externen Dritten, an dem der Träger nicht beteiligt ist, nur sehr schwierig möglich ist. Da es sich beim Rettungsdienst außerdem um einen Fachkräftemangelmarkt, aber gleichzeitig eine für die Gesellschaft sehr bedeutsame Aufgabe handelt, muss der Kreis schnell und direkt handlungsfähig sein. Dies könnte bei Gründung einer AöR oder eines Eigenbetriebes wegen der damit verbundenen Beschränkungen auf unter anderem öffentlichem Dienstrecht nicht gewährleistet werden.

Auch aus wirtschaftlicher Sicht kann dieser Zweck nicht auf andere Weise besser erfüllt werden, da bei jeder Organisationsform das Kostendeckungsprinzip gilt und die Aufgaben des Rettungsdienstes sowie die refinanzierenden Kosten durch das NRettdG geregelt sind.

## **7 Auswirkung der Gründung der Rettungsdienst Wittmund gGmbH**

### **7.1 Organisatorische Auswirkung**

Die Gesellschaft wird in der Rechtsform einer gGmbH geführt. Es ergeben sich für den Landkreis Wittmund nur geringe Auswirkungen. Aktuell werden die Beauftragten durch das Ordnungsamt für das Fachliche des Rettungsdienstes und betriebswirtschaftliche Themen überwacht. Für beide Überwachungen bleibt das Ordnungsamt weiterhin zuständig. Somit ergeben sich nur unwesentliche Veränderungen im Bereich der Organisation der Kreisverwaltung.

## **7.2 Kommunale Einflussicherung**

Die Einflussnahme des Landkreises wird durch die Gesellschafterversammlung gewährleistet. Die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sind über die Satzung gemäß den kommunalen Vorgaben, ebenso wie die Erstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes, vorgegeben. Das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes bleibt von der Gründung der gGmbH unberührt.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass der Landkreis Wittmund über einen vollumfänglichen Einfluss auf die gGmbH verfügen wird.

## **7.3 Finanzielle Auswirkungen**

Die finanziellen Auswirkungen auf den Landkreis Wittmund beziehen sich auf die Erbringung des Stammkapitals in Höhe von 25.000,00 €. Die restlichen Kosten des Rettungsdienstes sind über die Krankenkassen zu refinanzieren. Dies ist durch die Geschäftsführung sicherzustellen.

Eine Gewinnausschüttung ist nicht vorgesehen, da erzielte Gewinne in die Entgeltrücklage eingehen.

Als Anschubfinanzierung und Liquiditätssicherung soll der Rettungsdienst Wittmund gGmbH ein Betrag in Höhe von 150.000,00 € in Form einer Kapitalausstattung durch den Landkreis Wittmund zur Verfügung gestellt werden.

## **7.4 Wirtschaftliche Auswirkungen**

Es wird auf die bereits getätigten Angaben verwiesen.

## **7.5 Auswirkungen auf die Einwohner des Landkreises Wittmund**

Die Einwohner des Landkreises Wittmund profitieren von einem optimal organisierten Rettungsdienst.

## **7.6 Personelle Auswirkungen**

Die Gesellschaft wird mit eigenem Personal ausgestattet und ergänzt um das bisher beim Landkreis Wittmund beschäftigte Rettungsdienstpersonal. Die dafür entstehenden Kosten einschließlich der anfallenden Umsatzsteuer aufgrund der Personalgestellung werden über den Verwaltungskostenersatz des Rettungsdienstes über die Benutzungsentgelte anteilig refinanziert. Die notwendige Menge an Personal ist noch endgültig zu ermitteln, grundsätzlich ist die Menge durch die Begrenztheit des Verwaltungskostenersatzes limitiert (Trägerkostenrechnung).

## **7.7 Steuerliche Auswirkungen**

Die Gemeinnützigkeit der GmbH wird beantragt, damit Körperschafts- und Gewerbesteuer entfallen.

## **7.8 Gleichstellungsrechtliche Auswirkungen**

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Landkreis Wittmund in gleichstellungsrechtlicher Sicht durch die Gründung der gGmbH.

## **7.9 Gebühren- und Beitragsgestaltung**

Durch den Träger des Rettungsdienstes werden Benutzungsentgelte für die Benutzer des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern (Krankenkassen) verhandelt. Diese sind von der Rechts- und Organisationsform des Rettungsdienstes unabhängig. Es ergeben sich dadurch also keine Auswirkungen.

## **7.10 Vergleich mit anderen Rechtsformen**

Es soll eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden. Im Gegensatz zur einer AöR oder zu einem Eigenbetrieb, ist diese nicht an das öffentliche Dienstrecht und deren Stellenpläne gebunden. Das könnte sich im schon erwähnten Bedarfsfall als Vorteil erweisen. Ein kurzfristiges Anwerben von Personal wäre sonst nicht direkt möglich bzw. sehr schwierig. Die Gründung eines Regie- oder Eigenbetriebes hätte für den Landkreis Wittmund das Risiko, dass keine Haftungsbeschränkung möglich ist.

Die Gründung eines Zweckverbandes ist vorliegend gar nicht möglich. Hierfür bedarf es des Zusammenschlusses von mindestens zwei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Der öffentliche Zweck lässt sich daher nicht besser durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erfüllen. Auch die Aufgabenwahrnehmung in anderen Rechtsformen des Privatrechts verspricht nicht den gleichen Erfolg, wie in der geplanten Konstellation.

## **7.11 Chancen und Risiken**

Die Gründung der gGmbH sichert dem Landkreis Wittmund einen direkten und im Vergleich zur Gegenwart wesentlichen größeren Einfluss auf die Sicherstellung und Ausstattung des Rettungsdienstes und somit auf einen wesentlichen Baustein der Daseinsvorsorge, eine Vereinheitlichung von Standards, größere Flexibilität und größere Einheiten.

Das Risiko der Personalgewinnung in einer Branche, die stark vom Fachkräftemangel betroffen ist, kann hierdurch minimiert werden.

Durch das Kostendeckungsprinzip bestehen auch keine finanziellen Risiken, so dass die Chancen überwiegen.

## **8 Abschließende Bewertung**

In der abschließenden Bewertung ergeben sich für den Landkreis Wittmund die Vorteile, dass der Rettungsdienst zukünftig wirtschaftlich und bedarfsgerecht auf hohem Qualitätsniveau durchgeführt werden kann. Dabei ist in der geplanten Organisationsform der wesentliche Vorteil, dass ein direkter Einfluss des Rettungsdienstträgers auf die gGmbH über die Gesellschafterversammlung und den vom Landkreis Wittmund entsandten oder abgestellten Geschäftsführer möglich ist. Auf entstehende Veränderungen oder sich verändernde Anforderungen bei der Leistungserbringung für die Bevölkerung kann schnellstmöglich reagiert werden.

## **9 Anlage 1 Satzung**